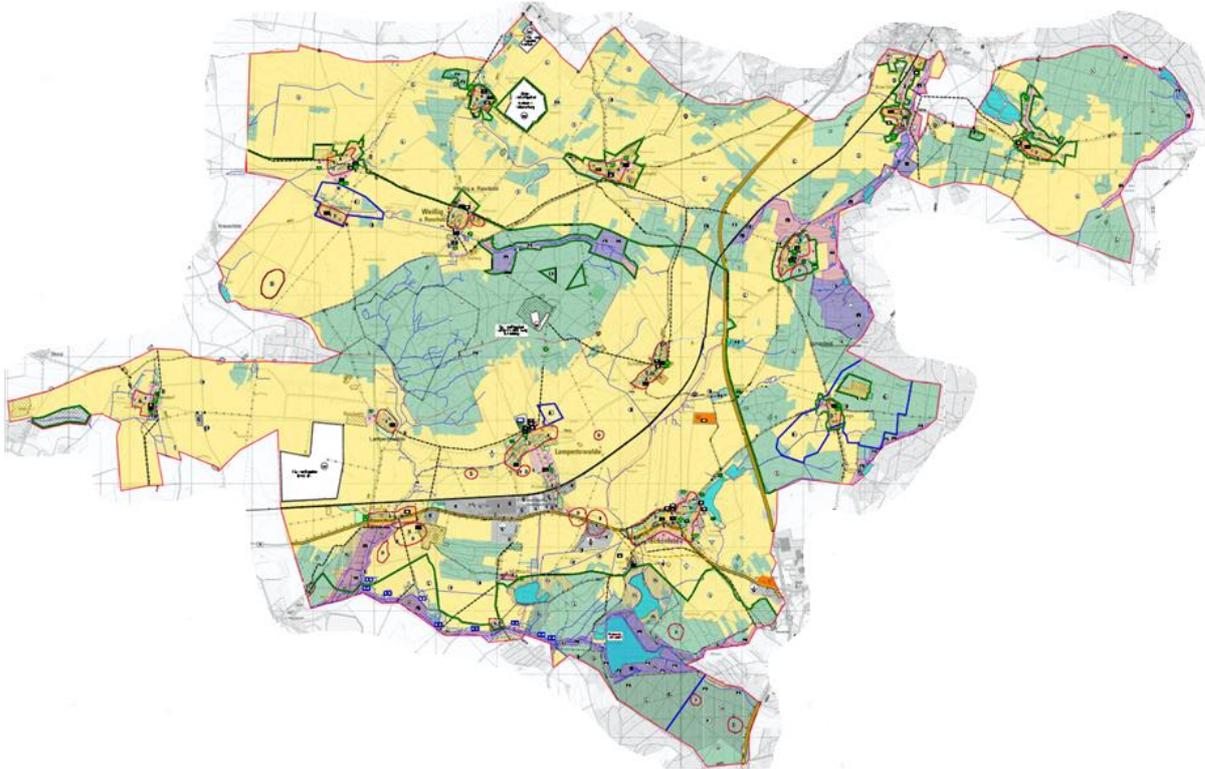


Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld - Zusammenfassende Erklärung -



Hinweis: Von der Genehmigung ausgenommen ist die gewerbliche Baufläche G 6 (Erläuterung siehe S. 13).

Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld
(Gemeinden Lampertswalde und Schönfeld)
Straße der MTS 11
01561 Schönfeld

Auftragnehmer: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten

0 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 0 | INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| 1 | ZIELSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS..... | 3 |
| 2 | ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS - VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSPROZESS | 4 |
| 2.1 | Aufstellung und frühzeitige Beteiligung (Vorentwurf vom 17. Juli 2012)..... | 4 |
| 2.2 | Abwägung zum Vorentwurf vom 17. Juli 2012..... | 4 |
| 2.3 | Entwurf vom 09. Juli 2013 | 7 |
| 2.4 | Abwägung zum Entwurf vom 09. Juli 2013..... | 7 |
| 2.5 | Erneute Auslegung Entwurf vom 05. März 2015..... | 11 |
| 2.6 | Abwägung zur erneuten Auslegung Entwurf vom 05. März 2015 | 11 |
| 2.7 | Feststellungsbeschluss: Endfassung vom 30.11.2015 | 13 |
| 2.8 | Genehmigung der Endfassung vom 30.11.2015 | 13 |
| 2.9 | Beitrittsbeschluss und Inkraftsetzung | 14 |
| 3 | ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE | 14 |
| 4 | GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS / ABWÄGUNG GEPRÜFTER ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN..... | 15 |

1 Zielstellung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinden Lampertswalde (mit Schönborn), Schönfeld und Weißig am Raschütz gründeten im Jahr 1999 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Schönfeld als erfüllende Gemeinde mit dem Ziel, ein gemeinsames Konzept für die raumplanerische Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes zu erarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt lagen vier nicht bestätigte (Teil-) Flächennutzungspläne (Liega-Linz-Schönfeld; Lampertswalde; Weißig a.R., Schönborn) sowie ein gültiger Teil-FNP (für die Ortschaften Kraußnitz und Böhla b. Ortrand) vor.

Nach Eingliederung der Gemeinde Weißig a.R. in die Gemeinde Lampertswalde wurde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan incl. Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld erstellt, der die Gebiete der Gemeinden Lampertswalde und Schönfeld umfasst.

Die Aufstellung des gemeinsamen FNP erfolgte vor dem Hintergrund gegenüber den vorhandenen Teilflächennutzungsplänen wesentlich veränderter demographischer, wirtschaftlicher und umweltrechtlicher Rahmenbedingungen.

Die Zielstellung des FNP orientiert sich an den Grundsätzen und Zielen des LEP Sachsen, sowie des RP Oberes Elbtal / Osterzgebirge, von denen vorrangig u.a. die nachfolgend genannten auf das Planungsgebiet und die getroffenen Ausweisungen anzuwenden sind:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsschwerpunkte,
- Vorrang der Innenentwicklung,
- Erhalt historisch gewachsener dörflicher Siedlungsstrukturen,
- Erweiterung der Erwerbsgrundlagen in dörflich geprägten Siedlungen durch Ansiedlung neuer Gewerbe und Dienstleistungen und
- Schaffung von landschaftsgliedernden, autochtonen Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen auf „ausgeräumten Agrarflächen“.

Der Bedarf an Ausweisungen von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wurde anhand der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ermittelt. Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs wurden in maßvoller Weise Wohnbauflächen und gewerbliche Bau-

flächen in Ergänzung des Bestands ausgewiesen. Hierbei wurden mit dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vier mit dem Wohnungsbestand strukturell eng zusammenhängende, neue Wohnbauflächen, drei gewerbliche Bauflächen als Standorterweiterung für bereits bestehende Gewerbebetriebe ~~sowie eine gewerbliche Baufläche als Neuansiedlung~~ festgelegt.

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens - Verfahrensablauf und Abwägungsprozess

2.1 Aufstellung und frühzeitige Beteiligung (Vorentwurf vom 17. Juli 2012)

Durch die Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld wurde am 09.11.2010 der Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gefasst. Die Gemeinde Schönfeld beschloss die Aufstellung des FNP am 13.12.2010 und die Gemeinde Lampertswalde am 14.12.2010.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den FNP fand mit öffentlicher Auslegung des Vorentwurfs vom 01.11.2012 bis einschließlich 03.12.2012 sowie in Form von Bürgerversammlungen in Quersa, Oelsnitz-Niegeroda, Weißig a.R, Schönborn und Lampertswalde statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat ebenfalls in der Zeit vom 01.11.2012 bis einschließlich 03.12.2012 stattgefunden.

2.2 Abwägung zum Vorentwurf vom 17. Juli 2012

Hinsichtlich der Wohnbaufläche W 4 (südöstlich von Lampertswalde) wurde vom Landratsamt Meißen, Sachgebiet Immissionsschutz eingewendet, dass der vorbeugende Lärm-Immissionsschutz zu berücksichtigen sei. Bei der geplanten Ausweisung der Wohnbaufläche W 4 unmittelbar neben Gewerbeflächen, könnten Konflikte aus Sicht des Lärmschutzes nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben W 4 wurde daher nicht weiter verfolgt.

Das Sachgebiet Gebietliche Planung / Raumordnung des Landratsamts Meißen merkte an, dass die Planung der Ortsumfahrung Schönfeld nicht durch anderweitig angrenzende Nutzungen wie der Wohnbaufläche W 8 (südlich Schönfeld) beeinträchtigt werden sollte. Durch den Abstand zur geplanten Ortsumfahrung Schönfeld von mindestens 150 m zu W 8 war jedoch eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, so dass das Vorhaben weiterhin Planungsgegenstand blieb.

Vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dem Sachgebiet Gebietliche Planung / Raumordnung des Landratsamts Meißen sowie von der Landesdirektion Sachsen wurde eingeschätzt, dass die Ausweisung von zusätzlicher Wohnbaufläche in Weißig a.R. (W 12) unbegründet ist, da ein Reservepotenzial von 1,9 ha durch den B-Plan „Am Dreiberg“ besteht. Zusätzlich wurde empfohlen, ein Aufhebungsverfahren für den B-Plan „Am Dreiberg“ durchzuführen. In der Konsequenz wurde das Vorhaben W 12 nicht weiter verfolgt und das Aufhebungsverfahren für das B-Plan-Gebiet „Am Dreiberg“ wurde von der Gemeinde initiiert.

Ebenfalls vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dem Sachgebiet Gebietliche Planung / Raumordnung des Landratsamts Meißen sowie von der Landesdirektion Sachsen wurde zur Wohnbaufläche W 14 dargelegt, dass der Standort sich nicht der vorhandenen Siedlungsstruktur in diesem Gebiet anpasst und dem Ziel 5.1.4 des LEP 2003 widerspricht. Das Vorhaben wurde daraufhin flächenmäßig auf eine einreihige straßenbegleitende Bebauung reduziert.

Angemerkt wurde vom Regionalen Planungsverband, dass die gewerbliche Baufläche G 3 in der Planzeichnung keine Darstellung gefunden hat. G 3 wurde fälschlicherweise in die Begründung des Vorentwurfs aufgenommen und daher aus dem Dokument entfernt.

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Wasser wendete ein, dass die gewerbliche Baufläche G 4 den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 SächsWG einzuhalten habe. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen wurde für G 4 in der Planzeichnung dargestellt. Das Sachgebiet Gebietliche Planung / Raumordnung des Landratsamts Meißen wendete zu G 4 ein, dass die Planung der Ortsumfahrung Schönfeld nicht beeinträchtigt werden sollte. G 4 liegt zwar in unmittelbarer Nähe zur Ortsumfahrung Schönfeld, eine Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten, daher erfolgte keine Änderung des FNP.

Der Hinweis des Landratsamts Meißen, Sachgebiet Wasser hinsichtlich der Einhaltung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 SächsWG bezog sich zudem auch auf die gewerbliche Baufläche G 5. Der Abstand von G 5 zum Gewässer beträgt ca. 20 m, daher werden die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und eine Änderung des FNP war nicht erforderlich.

~~Durch die Gemeinde Thiendorf wurde kein dringender Bedarf für die Neuerrichtung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen (G 6) gesehen, da im Gewerbegebiet der Gemeinde Thiendorf voll erschlossene Gewerbeflächen zur Ansiedlung zur Verfügung stehen. Außerdem wurde die Lage am LSG „Mittlere Röderaue und Kienheide“ kritisch angemerkt. Da jedoch im Gewerbegebiet Thiendorf nur noch wenige Einzelflächen zur Verfügung stehen und der Abstand der gewerblichen Baufläche zum LSG als ausreichend angesehen wird, wurde dem Einwand nicht gefolgt.~~

~~Der Regionale Planungsverband sowie die Landesdirektion Sachsen stuften G 6 aufgrund seiner isolierten Lage in der Landschaft als bedenklich ein, auf den Standort sollte verzichtet werden. Dem wurde nicht gefolgt, da aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird. Der geplante Standort bietet sich insbesondere aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur AS Thiendorf der BAB A 13 und der daraus resultierenden verkehrsgünstigen Lage für die Ansiedlung von Gewerbe an und stellt eine Ergänzung zum Gewerbegebiet Thiendorf dar.~~

~~Das Vorhaben G 6 befindet sich lt. Einwendung des Landratsamts Meißen, Sachgebiet Wasser, zudem im Einzugsgebiet des Kaltenbaches. Die aufgrund der geplanten Flächennutzung eventuell notwendige zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in den Kaltenbach wird wegen der bestehenden hydraulischen Belastung des Fließgewässers als kritisch eingeschätzt. Der Einwand wurde im Umweltbericht zum FNP berücksichtigt.~~

Das Sachgebiet Gebietliche Planung / Raumordnung des Landratsamts Meißen erhob hinsichtlich der gemischten Baufläche M 2 den Einwand, dass die Gemeinde im Ort selbst ausreichend Möglichkeiten für eine gewerbliche Entwicklung hat. Die städtebauliche Entwicklungschance des Standortes im Hinblick auf Wohnbauflächen sollte nicht aufgegeben werden. Das sich entlang der Südseite des Mühlenwegs erstreckende Vorhaben soll im westlichen Bereich eher für gemischte Nutzung freigegeben werden und im östlichen Bereich eher

für Wohnnutzung. Das Vorhaben M 2 soll so als Puffer zwischen der gemischten Nutzung und der reinen Wohnnutzung dienen und Konflikten vorbeugen. Es wurde daher weiter verfolgt.

Hinsichtlich der gemischten Baufläche M 3 wurde vom Landratsamt Meißen, Sachgebiet Wasser eingewendet, dass der gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 SächsWG einzuhaltende Gewässerrandstreifen von 10 m zum angrenzenden Graben nicht eingehalten wird und dass die Fläche in der Schutzzone III des WSG „Schönfeld Liega“ liegt. Das Vorhaben wurde in der Konsequenz nicht weiter verfolgt.

Die Sachgebiete Gebietliche Planung/ Raumordnung sowie Naturschutz des Landratsamts Meißen wendeten zur Ausweisung eines Standortes für Windkraft (EE 1) im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches des FNP (nördlich von Thendorf und östlich der BAB A 13) ein, dass die Ausweisung des Standortes EE 1 ist nicht durch den Regionalplan abgesichert sei. Die Teilfortschreibung Wind befände sich in einem sehr frühen Vorplanungsstadium und hätte keine Verbindlichkeit für den FNP. Daher wurde das Vorhaben nicht weiter verfolgt.

2.3 Entwurf vom 09. Juli 2013

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des FNP wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld am 18.03.2014, von der Gemeinde Schönfeld am 24.02.2014 und von der Gemeinde Lampertswalde am 25.02.2014 gefasst.

Der Entwurf des FNP wurde in den Gemeindeverwaltungen Lampertswalde und Schönfeld in der Zeit vom 01.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum fand ebenfalls die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

2.4 Abwägung zum Entwurf vom 09. Juli 2013

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge und das LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung hielten ihre Einwände zum Vorentwurf hinsichtlich der Wohnbau-

fläche W 12 aufrecht. Sie forderten, auf die weitere Ausweisung der Baufläche "Am Dreiberg" im FNP zu verzichten und für diesen Bebauungsplan ein Aufhebungsverfahren durchzuführen. Ein entsprechendes Aufhebungsverfahren für das B-Plangebiet „Am Dreiberg“ wurde daraufhin von der Gemeinde durchgeführt. Die bestehenden Bebauungen werden mittels Satzung gesichert.

Hinsichtlich der Wohnbaufläche W 14 erhoben das LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung und die Landesdirektion Sachsen den Einwand, dass sie trotz Flächenreduzierung nicht vertretbar sei, da sie dem Ziel Z 2.2.1.4 des LEP und dem Gebot der Erforderlichkeit von Neuplanungen mit Flächeninanspruchnahme widerspräche. Entsprechend dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB haben die Auslastung, der Erhalt und die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen und Anlagen der Daseinsvorsorge absoluten Vorrang. Das Vorhaben W 14 wurde daher nicht weiter verfolgt.

Die Firma Tamara Grafe Beton wendete zur gewerblichen Baufläche G 5, auf der sich ihr eigener Betrieb befindet, ein, dass die geplante Erweiterung nicht ausreichend ist, um eine Werksexpansion und damit einhergehend die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen vor Ort zu ermöglichen. Es sollte planungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, das Betriebsgelände nach Süden hin noch über die sog. „Dürrwiesen“ hinaus bis zum Bach zu erweitern. In den gemeindlichen Planungen zum FNP wurde bereits eine großzügige Erweiterung der Betriebsfläche der Fa. Tamara Grafe Beton berücksichtigt. Die planerischen Grundlagen für die zusätzlich vorgebrachten Erweiterungsabsichten wurden in der Einwendung nicht hinreichend konkretisiert, so dass der Planungsträger an dieser Stelle keinen dringenden Handlungsbedarf für eine Flächenerweiterung erkennen konnte. Hinsichtlich dem Erweiterungsvorhaben entgegenstehender wasser- und naturschutzrechtlicher Belange (Gewässerrandstreifen, Bodenversiegelung, 3 Einzelbäume als ND, Heranrücken an Natura 2000-Gebiet und SPA-Vogelschutzgebiet) ist eine zusätzliche Erweiterung der gewerblichen Baufläche zudem als kritisch anzusehen. Dem Einwand wurde daher nicht gefolgt.

~~Zur gewerblichen Baufläche G 6 wendete die Gemeinde Thiendorf ein, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf aufrecht erhalten wird. Die in der Abwägung ausgewiesene verfügbare Fläche von 3,7 ha bezieht sich nur auf den kommunalen Eigenanteil. Insgesamt stehen im Gewerbegebiet Thiendorf noch 10,1 ha Fläche zur Ansiedlung weiterer Firmen bereit.~~

~~Auch der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, die Landesdirektion Sachsen und das LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung, halten ihre Stellungnahmen zu G 6 aus dem Vorentwurf hinsichtlich der isolierten Lage in der Landschaft aufrecht. G 6 soll dennoch weiter verfolgt werden, da aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird.~~

~~Das LRA Meißen, Sachgebiet Wasser merkte (wie auch bereits zum Vorentwurf) an, dass sich das Vorhaben G 6 im Einzugsgebiet des Kaltenbaches befindet und die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in den Kaltenbach als kritisch eingeschätzt wird. In der Begründung zum LP wird eine geführte Niederschlagswasser-Versickerung zur Verhinderung der hydraulischen Überlastung des Kaltenbaches berücksichtigt. Die Ausgestaltung der entsprechenden Maßnahmen ist Gegenstand der verbindlichen BLP. Das Vorhaben wird daher weiter verfolgt.~~

Das LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung, hält die Ausführungen zum Vorentwurf hinsichtlich M 2 aufrecht. Die bisher als M 2 ausgewiesene Mischbaufläche wird umgewidmet und zukünftig als Wohnbaufläche W 3 ausgewiesen, damit wird dem Einwand gefolgt.

Zum Umfang der Ausweisung von geplanten Wohn- und gewerblichen Bauflächen wendete das LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung ein, dass den seit 20. September 2013 geltenden Geboten des § 1a Abs. 2 BauGB in der novellierten Fassung zu wenig Beachtung geschenkt wird. Es wird nicht hinreichend begründet, warum trotz ausreichender Flächenreserven landwirtschaftlich genutzte oder unversiegelte Flächen für bauliche Nutzungen beansprucht werden sollen. Auf die besondere Begründungspflicht bei der geplanten Umnutzung solcher Flächen wird verwiesen.

Die Reserven an Wohnbauflächen belaufen sich überwiegend auf kleinere oder mittelgroße Standorte und weisen nur bedingt die Akzeptanz der Bevölkerung für Neunsiedlungen auf. Dem wird Rechnung getragen, indem das B-Plan-Gebiet „Am Dreiberg“ in Weißig am Raschütz hinsichtlich der noch nicht bebauten Flächen aufgehoben wird. Auf den weiterhin vorhandenen, z.T. kleinflächigen, noch nicht belegten Standorten ist aufgrund der Flächengröße eine Ansiedlung erschwert. Eine Wiedernutzbarmachung von Baulücken / Brachflächen ist im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Flächen im Innenbereich nicht möglich.

Weiterhin liegen für die Gemeinde Schönfeld Anfragen junger Menschen vor, die sich in der Gemeinde ansiedeln möchten, für die jedoch das derzeitige Angebot an verfügbaren Flächen nicht geeignet ist. Die Neuausweisungen beziehen sich auf die Orte Schönfeld und Lampertswalde, die als zentrale Orte im grundzentralen Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf fungieren. Dadurch erfolgt eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsschwerpunkte und die Struktur der Versorgungs- und Siedlungskerne im grundzentralen Verbund wird gestärkt. Die Vorhaben entsprechen somit den Grundsätzen und Zielen des LEP und werden weiterhin verfolgt.

Die Neuplanungen der Gewerbeflächen G 1, 4 und 5 dienen der Eigenentwicklung, da sie der Erweiterung bereits bestehender Gewerbebetriebe und damit der Sicherung und dem Ausbau der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit der Standorte dienen. Die größte gewerbliche Baufläche, G 1 mit ca. 14 ha, befindet sich zudem in der Gemeinde Lampertswalde, für die im RP die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ ausgewiesen wurde (siehe Ziel 2.2.1.6 des LEP). Mit der Gemeindefunktion in Einklang stehende Maßnahmen sind auch über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus zulässig, dies trifft auf G 1 zu. ~~Der Standort G 6 entspricht ebenfalls dem Planungsziel 2.2.1.6 des LEP¹, weil seine Ausweisung zwar über den Bedarf durch Eigenentwicklung hinausgeht, er jedoch als Siedlungsentwicklung am Ort Thiendorf geplant ist, der gem. Regionalplan als zentraler Ort eingestuft ist. Nicht vollständig ausgelastete Gewerbeflächen sind im Plangebiet des FNP ausschließlich in der Gemeinde Lampertswalde vorhanden. Diese sind jedoch aufgrund ihrer räumlichen Lage und ihrer geringen Flächengrößen nicht geeignet, den Bedarf der in der Gemeinde Schönfeld ansässigen Gewerbebetriebe zur Erweiterung am vorhandenen Standort zu decken.~~

Die Bodenversiegelungen bzw. die Umnutzung von Landwirtschaftsflächen werden durch die geplanten Neuausweisungen demnach auf das notwendige Maß begrenzt.

¹ Ziel 2.2.1.6 des LEP: „Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.“

Ungenügend beachtet wurden bei der Flächennutzungsplanung nach Auffassung des LRA Meißen, Sachgebiet Gebietliche Planung konkrete Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes 2013. Das betrifft besonders die Ziele zur Siedlungsentwicklung (2.2.1.2, 2.2.1.4, 2.2.1.6, 2.2.1.7 und 2.2.1.10) und Z 2.2.2.6 zur Dorfentwicklung. Die Erfüllung der Ziele des LEP 2013 wurde in der Abwägung dargestellt, es ergaben sich keine Änderungen des Planentwurfs.

2.5 Erneute Auslegung Entwurf vom 05. März 2015

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretungen mit Begründung und Umweltbericht wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld am 12.05.2015, von der Gemeinde Schönfeld am 29.06.2015 und von der Gemeinde Lampertswalde am 23.06.2015 gefasst.

Der Entwurf des FNP hat in der Zeit vom 07.07.2015 bis zum 31.07.2015 erneut öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im selben Zeitraum statt.

2.6 Abwägung zur erneuten Auslegung Entwurf vom 05. März 2015

Die Gemeinde Thiendorf hielt ihre Stellungnahme zum Entwurf hinsichtlich des Vertrags zwischen den Gemeinden Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf zur gemeinsamen Wahrnehmung von raumordnerischen Funktionen (gemeinsamer Flächennutzungsplan) aufrecht. Es wurde befürchtet, dass diese wichtige Funktion zur weiteren Entwicklung des Territoriums in der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes keine Berücksichtigung mehr finden würde. Die bereits getroffene Abwägung wurde jedoch ebenfalls aufrechterhalten: Nach § 204 BauGB sollen benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen FNP aufstellen, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird. Daher haben Lampertswalde (incl. ehem. Weißig a.R.) und Schönfeld einen gemeinsamen FNP aufgestellt. Ein gemeinsamer FNP mit zusätzlich Thiendorf und ggf. Tauscha (Verwaltungsgemeinschaft) würde den Rahmen der Übersichtlichkeit sprengen und inhaltliche Bezüge zwischen den weit auseinanderliegenden Gemeindeteilen würden sich

verlieren. Gemeinsame Bedürfnisse für die städtebauliche Entwicklung wären dann nicht mehr erkennbar. Eine Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden ist dennoch erfolgt. Daher wurde der Plan diesbezüglich nicht geändert.

~~Vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden die zuvor geäußerten Bedenken zur geplanten Gewerbefläche G 6 aufrechterhalten. Dazu bezog auch das Landratsamt Meißen Stellung und folgte der Abwägung zu den gewerblichen Bauflächen nicht. Die Ausweisung von 31 h neuer gewerblicher Bauflächen sei überdimensioniert für die Verwaltungsgemeinschaft. Die Abwägung, dass „aus wirtschaftlichen Gründen eine Gewerbeansiedlung in der Gemeinde Schönfeld angestrebt wird“ sei nicht nachvollziehbar, weil sich die Erweiterungsflächen G 4 und G 5 ebenfalls in Schönfeld befänden. Die Landesdirektion Sachsen äußerte sich zudem dahingehend, dass die gewerblichen Vorhaben sich nicht mit dem grundsätzlichen Anliegen der Raumordnung eines sparsamen Flächenverbrauchs vereinbaren ließen. Zugleich sei eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dem schloss sich auch die Grüne Liga Sachsen e.V. an. G 6 soll jedoch dennoch weiter verfolgt werden, da die Nutzung der in der Gemeinde Schönfeld gelegenen G 4 und G 5 durch die bereits an den Standorten ansässigen Gewerbebetriebe erfolgen wird. G 6 stellt somit die einzige frei verfügbare Möglichkeit für Gewerbeansiedlungen dar. Das Abwägungsergebnis zum Vorentwurf in Kapitel 2.4 wurde weiterhin aufrecht erhalten.~~

Das Sachgebiet Wasser des Landratsamts Meißen wies darauf hin, dass im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Gewerbegebiet G 1, u.a. bezogen auf den Ausgleich von Flächenversiegelungen durch Kompensationsmaßnahmen am Elligastbach sowie auf die hydraulische Belastung des Vorfluters vorlag. Die Punkte wurden im Textteil des Umweltberichtes berücksichtigt.

~~Das Vorhaben G 6, westlich Thiendorf, befindet sich im Einzugsgebiet des Kaltenbachs. Aufgrund der lokalen vorhandenen Flächennutzung wurde die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kaltenbach durch das Sachgebiet Wasser des Landratsamts Meißen erneut als kritisch eingeschätzt. Der Hinweis ist in die Wirkungsanalyse im Umweltbericht eingeflossen, eine Berücksichtigung wird weiterhin im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein.~~

RA Dr. Rincke sowie die IHK Dresden wiesen für die Tamara Grafe Beton GmbH auf die erforderliche Erweiterung des Gewerbegebietes G 5 in westlicher Richtung hinsichtlich der bereits im Eigentum der Tamara Grafe Beton GmbH befindlichen Flurstücke hin. Zusätzlich sollte die gewerbliche Baufläche südlich bis zum Bach erweitert werden. Die Begrenzung der gewerblichen Baufläche in Richtung Westen wurde im FNP daraufhin entsprechende angepasst. Die Erweiterung nach Süden hin wurde bereits in der Abwägung zum Entwurf des FNP geprüft, die Ablehnung des Einwands aufgrund naturschutzfachlicher Gesichtspunkte wurde aufrechterhalten.

2.7 Feststellungsbeschluss: Endfassung vom 30.11.2015

Der Beschluss zur Feststellung des FNP mit Billigung der Begründung wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld am 18.02.2016 gefasst. Zudem fassten die Gemeinde Schönfeld am 22.02.2016 und die Gemeinde Lampertswalde am 23.02.2016 den Feststellungsbeschluss für den FNP.

2.8 Genehmigung der Endfassung vom 30.11.2015

Der vorliegende Flächennutzungsplan wurde vom Landratsamt Meißen am 14.09.2016 unter dem AZ: 20503/621.316-VG Schö-Lam/#1/6082/2016 mit folgender Maßgabe genehmigt: **„Die Darstellung der Gewerbefläche G 6 wurde von der Genehmigung ausgenommen.“**

Die betreffenden Textstellen im vorliegenden Dokument wurden daher mit Datum vom 20.09.2016 gestrichen und sind ungültig. Auf der Planzeichnung wurde datumsgleich die betreffende Fläche gekennzeichnet und in der Legende erläutert.

Weitergehende Planungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, mit Anpassung des FNP im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB, möglich.

2.9 Beitrittsbeschluss und Inkraftsetzung

Die Beitrittsbeschlüsse zur Maßgabe des Genehmigungsbescheids erfolgten in der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld am 19.10.2016, in der Gemeinde Schönfeld am 24.10. und in der Gemeinde Lampertswalde am 01.11.2016. Der Flächennutzungsplan wurde öffentlich bekannt gemacht und am 18.11.2016 rechtskräftig.

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Vorhaben mit relevanten Umweltauswirkungen wurden im Flächennutzungsplan im Wesentlichen die Wohnbauflächen W 3, 7, 8 und 10 sowie die gewerblichen Bauflächen G 1, 4, 5 und 6 als Erweiterungsflächen bzw. Neuplanungen ausgewiesen. Von diesen Vorhaben gehen durch die Versiegelung von Boden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Dies zeigt sich in einem entsprechenden Flächenverbrauch, in der Unterbindung von Bodenfunktionen, im Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie in der Einschränkung der Versickerungsrate von Niederschlagswasser und damit der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden verschiedene Möglichkeiten für die Vermeidung bzw. Verringerung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen beschrieben. Dies sind beispielsweise die Minimierung des versiegelten Anteils der zu überbauenden Flächen oder eine ortsnahe geführte Versickerung von Niederschlagswasser. Für nicht vermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen ist ein Ausgleich erforderlich.

Der zum FNP erarbeitete Landschaftsplan dient als Grundlage für die Umsetzung natur- schutzfachlicher Belange hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen der Vorhaben des FNP auf die Schutzgüter. Im LP wurden auf Basis der gegenwärtigen Raumnutzung die Schutzgüter in ihrem Erhaltungszustand bewertet, Räume mit Defiziten ausgewiesen und Entwicklungsziele mit entsprechenden Maßnahmen für deren Erreichung aufgezeigt. Die Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele im LP dienen gleichzeitig als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Vorhaben des FNP verursacht werden. Die Maßnahmen des LP wurden in einer strategischen Umweltprüfung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen bewertet. Im Ergebnis wurden verschiedene

flächenbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen, die für eine Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.

4 Gründe für die Wahl des Plans / Abwägung geprüfter anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die im FNP getroffenen Ausweisungen für Wohnbauflächen (W 3, W 7, W 8, W 10) und gewerbliche Bauflächen (G 1, G 4, G 5, ~~G 6~~) folgen u.a. den Grundsätzen der sparsamen Flächeninanspruchnahme, der Eigenbedarfsentwicklung bzw. dem Erhalt der besonderen gemeindlichen Funktionen und der Stärkung der zentralen Orte. Damit entsprechen die Ausweisungen den Grundsätzen und Zielen des LEP.

Im Vorentwurf zum FNP waren ursprünglich weitere Wohnbauflächen ausgewiesen und auch gemischte Bauflächen geplant. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen im Öffentlichkeitsverfahren entfielen

- W 4 im südlichen Lampertswalde aufgrund der benachbarten Lage zu emissionsrelevanten Gewerbebetrieben, wodurch Nutzungskonflikte nicht auszuschließen gewesen wären,
- W 12 in Weißig am Raschütz, das in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nicht ausgelasteten B-Plangebiet für Wohnnutzung lag und so dem Grundsatz der sparsamen Flächennutzung nicht entsprochen hätte,
- W 14 in Kraußnitz (Weinberg), da das Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des LEP (Einfügen in die vorhandene Siedlungsstruktur) gestanden hätte,
- M 2 im westlichen Lampertswalde, das in Anpassung an die umliegende, überwiegend durch Wohnnutzung geprägte Siedlungsstruktur als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde,
- M 3 in Liega, das in der Schutzzone III des WSG „Schönfeld Liega“ gelegen hätte und zusätzlichen genehmigungsrechtlichen Erfordernissen hätte entsprechen müssen und
- EE 1 (erneuerbare Energien / Windkraft) aufgrund der ungenügenden Planungsreife der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans.

Die genannten anderen Planungsmöglichkeiten wurden verworfen, da sie den Grundsätzen und Zielen des LEP nicht genügt hätten.

Es bestehen zudem potenzielle Konflikte zwischen den im LP dargestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und der überwiegend vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Da die beschriebenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen jedoch den Anforderungen aus den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans bzw. LEP entsprechen, wurden sie in der Planung beibehalten und es wurden keine Alternativlösungen erarbeitet. Die Maßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch individuelle Lösungen und unter Berücksichtigung ausreichend großer, ökonomisch zu bewirtschaftender Ackerschläge zu realisieren.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB i.V.m. § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld vom 30. November 2015 beigelegt.